



Brüssel, den 7. Dezember 2017
(OR. en)

15514/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0397 (COD)**

**SOC 797
EMPL 608
CODEC 2030**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 7. Dezember 2017
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14958/17 + COR 1
Nr. Komm.dok.: 15642/16 + ADD 1 - ADD 8 - COM(2016) 815 final

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur
Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der
Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die
Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Text von Bedeutung für
den EWR und die Schweiz)
– Partielle allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten beiliegend in Anlage I und II den Wortlaut einer partiellen allgemeinen Ausrichtung zur oben genannten Verordnung, auf die sich der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner 3583. Tagung vom 7. Dezember 2017 verständigt hat.

Vorgeschlagene Bestimmungen in Bezug auf PflegebedürftigkeitVerordnung (EG) Nr. 883/2004*Erwägungsgrund 24*

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs sollten Leistungen bei Pflegebedürftigkeit für Versicherte und ihre Familienangehörigen grundsätzlich weiterhin entsprechend den Regeln koordiniert werden, die für Leistungen bei Krankheit gelten. Diese Regeln sollten jedoch der besonderen Art der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit Rechnung tragen. Es ist außerdem erforderlich, besondere Bestimmungen für den Fall des Zusammentreffens von Sachleistungen und Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit vorzusehen.

Erwägungsgrund 24a

Der Ausdruck "Leistungen bei Pflegebedürftigkeit" bezieht sich nur auf jene Leistungen, die primär auf den Pflegebedarf einer Person abzielen, die wegen einer Beeinträchtigung, beispielsweise aufgrund des Alters, einer Behinderung oder einer Krankheit, über einen längeren Zeitraum beträchtliche Unterstützung durch andere benötigt, um grundlegende alltägliche Tätigkeiten zu verrichten. Darüber hinaus sind mit Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nur jene Leistungen gemeint, die als Leistungen der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung gelten. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs, z. B. in der Rechtssache C-433/13 (Kommission gegen Slowakische Republik), gelten als Leistungen der sozialen Sicherheit jene Leistungen, die dem Begünstigten ohne jede im Ermessen liegende individuelle Prüfung der persönlichen Bedürfnisse aufgrund eines gesetzlich umschriebenen Tatbestands gewährt werden; diese Auslegung sollte analog für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit gelten. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit umfassen insbesondere keine soziale oder medizinische Fürsorge. Leistungen, die nach einer individuellen Prüfung der persönlichen Bedürfnisse des Antragstellers nach Ermessen gewährt werden, sind keine Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Verordnung.

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

c) "Versicherter" in Bezug auf die von Titel III Kapitel 1 und 3 erfassten Zweige der sozialen Sicherheit jede Person, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Verordnung die für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des gemäß Titel II zuständigen Mitgliedstaats vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt;

i) 1. ii) in Bezug auf Sachleistungen nach Titel III Kapitel 1 jede Person, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie wohnt, als Familienangehöriger bestimmt oder anerkannt wird oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet wird;

va) "Sachleistungen"

i) für Titel III Kapitel 1 in Bezug auf Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft Sachleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehen sind und die den Zweck verfolgen, die ärztliche Behandlung und die diese Behandlung ergänzenden Produkte und Dienstleistungen zu erbringen bzw. zur Verfügung zu stellen oder direkt zu bezahlen oder die diesbezüglichen Kosten zu erstatten;

-ii) für Titel III Kapitel 1 in Bezug auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit Sachleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehen sind und die den Zweck verfolgen, die Langzeitpflege zu erbringen bzw. zur Verfügung zu stellen oder direkt zu bezahlen oder die Kosten der Langzeitpflege gemäß der Begriffsbestimmung unter Buchstabe vb zu erstatten;

vb) "Leistungen bei Pflegebedürftigkeit" eine Sachleistung oder eine Geldleistung, die auf die Pflegebedürftigkeit einer Person abgestellt ist, die aufgrund einer Beeinträchtigung über einen längeren Zeitraum im Hinblick auf ihre persönliche Unabhängigkeit beträchtliche Unterstützung zur Verrichtung grundlegender alltäglicher Tätigkeiten durch eine oder mehrere andere Personen benötigt; dies umfasst auch Leistungen, die der Person, die eine derartige Unterstützung erbringt, zu demselben Zweck gewährt werden.

Artikel 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Rechtsvorschriften, die folgende Zweige der sozialen Sicherheit betreffen:
 - a) Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit;
 - ba) [...]

Artikel 11

Allgemeine Regelung

- (2) Für die Zwecke dieses Titels wird bei Personen, die aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Geldleistung beziehen, davon ausgegangen, dass sie diese Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrenten, für Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder für Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit für pflegebedürftige Personen.

**Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie Leistungen bei Mutterschaft und
gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft**

Artikel 19

Aufenthalt außerhalb des zuständigen Mitgliedstaats

- (1) Sofern in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, haben ein Versicherter und seine Familienangehörigen, die sich in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat aufhalten, Anspruch auf die Sachleistungen, die sich während ihres Aufenthalts entweder aus medizinischen Gründen oder aufgrund einer Pflegebedürftigkeit als notwendig erweisen, wobei die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen sind. Diese Leistungen werden vom Träger des Aufenthaltsorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften für Rechnung des zuständigen Trägers erbracht, als ob die betreffenden Personen nach diesen Rechtsvorschriften versichert wären.

Nicht unter diesen Artikel fallen Sachleistungen, einschließlich jener in Verbindung mit einer chronischen oder bereits bestehenden Krankheit, einer Geburt oder Langzeitpflege, wenn das Ziel des Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat darin besteht, diese Sachleistungen zu erhalten.

- (2) Die Verwaltungskommission erstellt eine Liste der Sachleistungen, für die aus praktischen Gründen eine vorherige Vereinbarung zwischen der betreffenden Person und dem die Leistung erbringenden Träger erforderlich ist, damit sie während eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden können.

Artikel 20

**Reisen zur Inanspruchnahme von Sachleistungen – Genehmigung für eine angemessene
Behandlung außerhalb des Wohnmitgliedstaates**

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, muss ein Versicherter, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um dort Sachleistungen nach Artikel 1 Buchstabe va Ziffer i dieser Verordnung in Anspruch zu nehmen, die Genehmigung des zuständigen Trägers einholen.

Artikel 30

Beiträge der Rentner

- (1) Der Träger eines Mitgliedstaats, der nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften Beiträge zur Deckung der Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie der Leistungen bei Mutterschaft und der gleichgestellten Leistungen bei Vaterschaft einzubehalten hat, kann diese Beiträge, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften berechnet werden, nur verlangen und erheben, soweit die Kosten für die Leistungen nach den Artikeln 23 bis 26 von einem Träger in diesem Mitgliedstaat zu übernehmen sind.
- (2) Sind in den in Artikel 25 genannten Fällen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Rentner wohnt, Beiträge zu entrichten oder ähnliche Zahlungen zu leisten, um Anspruch auf Leistungen bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit sowie auf Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft zu haben, können solche Beiträge nicht eingefordert werden, weil der Rentner dort wohnt.

Artikel 32

Rangfolge der Sachleistungsansprüche – Besondere Vorschrift für den Leistungsanspruch von Familienangehörigen im Wohnmitgliedstaat

- (3) Hat ein Familienangehöriger einen abgeleiteten Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten, so gelten folgende Prioritätsregeln:
 - a) Wenn die Ansprüche aus unterschiedlichen Gründen bestehen, gilt folgende Rangfolge:
 - i) Ansprüche, die durch eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit des Versicherten ausgelöst werden;
 - ii) Ansprüche, die durch den Bezug einer Rente des Versicherten ausgelöst werden;
 - iii) Ansprüche, die durch den Wohnort des Versicherten ausgelöst werden;

- b) wenn die abgeleiteten Ansprüche aus denselben Gründen bestehen, wird die Rangfolge unter Bezugnahme auf das subsidiäre Kriterium des Wohnsitzes des Familienangehörigen ermittelt;
- c) wenn es nicht möglich ist, die Rangfolge anhand der vorstehenden Kriterien festzulegen, wird als letztes Kriterium die längste Versicherungszeit des Versicherten in einem nationalen Rentensystem herangezogen.

Artikel 33a

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

1. Die Verwaltungskommission erstellt eine ausführliche Liste der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, die die in Artikel 1 Buchstabe vb dieser Verordnung aufgeführten Kriterien erfüllen, aufgeschlüsselt nach Sach- und Geldleistungen und unter Angabe, ob es sich bei dem Empfänger um die pflegebedürftige Person oder die die Pflegeleistung erbringende Person handelt.
 2. Weist eine Leistung bei Pflegebedürftigkeit nach diesem Kapitel ebenfalls Merkmale von Leistungen auf, die gemäß einem anderen Kapitel des Titels III koordiniert werden, so können Mitgliedstaaten eine solche Leistung entsprechend den Bestimmungen dieses Kapitels koordinieren, sofern das Ergebnis einer solchen Koordinierung im Allgemeinen für die Leistungsberechtigten zumindest ebenso günstig ist wie bei einer Koordinierung als Leistung bei Pflegebedürftigkeit nach Maßgabe dieses Kapitels und die Leistung in Anhang XII unter Zuweisung des geltenden Kapitels des Titels III aufgeführt ist.
- (2a) Artikel 34 Absätze 1 und 3 gelten auch für die in Anhang XII aufgeführten Leistungen.

Artikel 34

Zusammentreffen von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

- (1) Kann der Bezieher von Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit, die nach den Artikeln 21 oder 29 erbracht werden, im Rahmen dieses Kapitels gleichzeitig für denselben Zweck vorgesehene Sachleistungen vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsortes in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen, für die ebenfalls ein Träger des ersten Mitgliedstaats die Kosten nach Artikel 35 zu erstatten hat, so ist das allgemeine Verbot des Zusammentreffens von Leistungen nach Artikel 10 mit der folgenden Einschränkung anwendbar: Beantragt und erhält die betreffende Person die Sachleistung, so wird die Geldleistung um den Betrag der Sachleistung gemindert, der dem zur Kostenerstattung verpflichteten Träger des ersten Mitgliedstaats in Rechnung gestellt wird oder gestellt werden könnte.
- (2) [...]
- (3) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder deren zuständige Behörden können andere oder ergänzende Regelungen vereinbaren, die für die betreffenden Personen nicht ungünstiger als die Grundsätze des Absatzes 1 sein dürfen.
- (3a) Sind nach den Rechtsvorschriften von mehr als einem Mitgliedstaat Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit für denselben Zeitraum und für dieselben Kinder vorgesehen, so gelten die in Artikel 68 Absatz 1 genannten Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen.

ANHANG XII (neu)

GELDLLEISTUNGEN BEI PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT, DIE ABWEICHEND VON ARTIKEL 33a ABSATZ 2 GEWÄHRT WERDEN

(Artikel 33a Absatz 2)

ÖSTERREICH

Das Pflegegeld (Bundespflegegeldgesetz, BGBl. I Nr. 110/1993, geänderte Fassung), das nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gewährt wird, wird gemäß Titel III Kapitel 2 – Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – koordiniert.

FRANKREICH

- a) Die Pflegezulage (Sozialgesetzbuch, Artikel L.355-1) wird gemäß Titel III Kapitel 4 – Leistungen bei Invalidität – oder gemäß Titel III Kapitel 5 – Leistungen bei Alter – koordiniert, je nachdem, zu welcher Leistung die Zulage ergänzend gezahlt wird.
- b) Die Pflegezusatzleistung (Sozialgesetzbuch, Artikel L.434-2) wird gemäß Titel III Kapitel 2 – Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – koordiniert.

DEUTSCHLAND

Das Pflegegeld, das nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gewährt wird (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, Artikel 44), wird gemäß Titel III Kapitel 2 – Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – koordiniert.

POLEN

Die Pflegezulage (Gesetz vom 17. Dezember 1998 zu Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten aus dem Sozialversicherungsfonds) wird gemäß Titel III Kapitel 4 – Leistungen bei Invalidität – oder gemäß Titel III Kapitel 5 – Leistungen bei Alter – koordiniert, je nachdem, zu welcher Leistung die Zulage ergänzend gezahlt wird.

Titel III, Kapitel 1

Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft

Artikel 23

Regelung bei einem oder mehreren Systemen im Wohn- oder Aufenthaltsmitgliedstaat

Sehen die Rechtsvorschriften des Wohn- oder Aufenthaltsmitgliedstaats mehr als ein Versicherungssystem für den Fall der Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Mutterschaft oder Vaterschaft für eine oder mehrere Kategorien von Versicherten vor, so finden für Artikel 17, Artikel 19 Absatz 1 und die Artikel 20, 22, 24 und 26 der Grundverordnung die Vorschriften über das allgemeine System für Arbeitnehmer Anwendung.

Artikel 24

Wohnort in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat

- (3) Für die in den Artikeln 22, 24, 25 und 26 der Grundverordnung genannten Personen gilt der vorliegende Artikel entsprechend.

Artikel 25

Aufenthalt in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat

A. Verfahren und Umfang des Anspruchs

- (1) Bei der Anwendung von Artikel 19 der Grundverordnung legt der Versicherte dem Erbringer von Gesundheits- oder Pflegeleistungen im Aufenthaltsmitgliedstaat ein von dem zuständigen Träger ausgestelltes Dokument vor, das seinen Sachleistungsanspruch bescheinigt. Verfügt der Versicherte nicht über ein solches Dokument, so fordert der Träger des Aufenthaltsorts auf Antrag oder falls andernfalls erforderlich das Dokument beim zuständigen Träger an.

- (2) *[Keine Änderungen]*
- (3) Sachleistungen im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 der Grundverordnung sind diejenigen, die im Aufenthaltsmitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften erbracht werden und sich aus medizinischen Gründen oder wegen Pflegebedürftigkeit als notwendig erweisen, damit der Versicherte nicht vorzeitig in den zuständigen Mitgliedstaat zurückkehren muss, um die erforderlichen medizinischen Leistungen oder Pflegeleistungen zu erhalten.

Artikel 28

Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit bei Aufenthalt oder Wohnort in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat

- (1) Für den Bezug von Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung wendet sich der Versicherte an den zuständigen Träger. Der zuständige Träger unterrichtet erforderlichenfalls den Träger des Wohnorts.

Artikel 31

Anwendung von Artikel 34 der Grundverordnung

- (1) Der zuständige Träger informiert die betreffende Person über die Regelung des Artikels 34 der Grundverordnung betreffend das Verbot des Zusammentreffens von Leistungen. Bei der Anwendung solcher Vorschriften muss gewährleistet sein, dass eine Person, die nicht im zuständigen Mitgliedstaat wohnt, Anspruch auf Leistungen in zumindest dem Gesamtumfang oder -wert hat, den sie beanspruchen könnte, wenn sie in diesem Mitgliedstaat wohnen würde.
- (2) Der zuständige Träger informiert ferner den Träger des Wohn- oder Aufenthaltsortes über die Zahlung der Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit, wenn die von dem letztgenannten Träger angewendeten Rechtsvorschriften Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit, die in der Liste nach Artikel 33a Absatz 1 der Grundverordnung aufgeführt sind, vorsehen.

Artikel 32

Besondere Durchführungsvorschriften

- (1) Werden Einzelpersonen oder Personengruppen auf Antrag von der Kranken- oder Pflegeversicherungspflicht freigestellt und sind diese Personen damit nicht durch ein Kranken- oder Pflegeversicherungssystem abgedeckt, auf das die Grundverordnung Anwendung findet, so kann der Träger eines anderen Mitgliedstaats nicht allein aufgrund dieser Freistellung zur Übernahme der Kosten der diesen Personen oder ihren Familienangehörigen gewährten Sach- oder Geldleistungen nach Titel III Kapitel I der Grundverordnung verpflichtet werden.

- (4) [...]

Titel IV Kapitel 1

Kostenerstattung für Leistungen bei der Anwendung von Artikel 35 und Artikel 41 der Grundverordnung

Artikel 87

Ärztliche Gutachten und verwaltungsmäßige Kontrollen

- (4) Die Absätze 2 und 3 finden auch Anwendung, um den Grad der Pflegebedürftigkeit des Antragstellers oder des Empfängers der in Artikel 1 Ziffer vb der Grundverordnung genannten Leistungen bei Pflegebedürftigkeit festzustellen oder zu kontrollieren.
- (6) In Abweichung vom Grundsatz der kostenfreien gegenseitigen Amtshilfe nach Artikel 76 Absatz 2 der Grundverordnung werden die Kosten, die im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 bis 5 aufgeführten Kontrollen tatsächlich entstanden sind, dem Träger, der mit der Durchführung der Kontrolle beauftragt wurde, vom leistungspflichtigen Träger, der diese Kontrollen angefordert hatte, erstattet. Wenn jedoch der Träger, der mit der Durchführung der Kontrolle beauftragt wurde, die Ergebnisse auch für die Gewährung eigener Leistungen an die betreffende Person nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften verwendet, macht er die im vorstehenden Satz genannten Kosten nicht geltend.
-

Vorgeschlagene Bestimmungen in Bezug auf Familienleistungen

Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Erwägungsgrund 35 -a (neu)

Für die Zwecke der Berechnung des Unterschiedsbetrags sollte in dieser Verordnung das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-347/12, *Wiering*, berücksichtigt werden, wobei die erforderlichen Klarstellungen und Vereinfachungen vorzunehmen sind. In Anbetracht der Besonderheit der verschiedenen Familienleistungen der Mitgliedstaaten sollte eine Unterscheidung zwischen zwei Kategorien von Familienleistungen getroffen werden, die sich aufgrund ihres Hauptzwecks, ihrer Ziele und der Basis, auf der sie gewährt werden, voneinander unterscheiden.

Erwägungsgrund 35a (neu)

Familienleistungen in Form einer Geldleistung, die in erster Linie dazu dienen, Einkommensverluste wegen der Kindererziehung teilweise oder vollständig bzw. Einkommen, das die betreffende Person wegen der Kindererziehung nicht erzielen kann, zu ersetzen, können von anderen Familienleistungen zum Ausgleich von Familienlasten unterschieden werden. Da diese Leistungen als individuelle Ansprüche desjenigen Elternteils betrachtet werden könnten, der den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats unterliegt, sollte es möglich sein, sie ausschließlich diesem Elternteil vorzubehalten. Diese individuellen Leistungen sollten in Anhang XIII Teil I der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden. Der nachrangig zuständige Mitgliedstaat kann entscheiden, dass die Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats mit Ansprüchen auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats der Familienangehörigen auf solche Leistungen nicht angewandt werden sollten. Beschließt ein Mitgliedstaat, die Prioritätsregeln nicht anzuwenden, so muss er dies konsequent bei allen anspruchsberechtigten Personen in einer vergleichbaren Lage tun; zudem muss er in Anhang XIII Teil II aufgeführt werden.

Artikel 68

Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen

- (2) Bei Zusammentreffen von Ansprüchen werden die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften gewährt, die nach Absatz 1 Vorrang haben. Ansprüche auf Familienleistungen nach anderen widerstreitenden Rechtsvorschriften werden für gleichartige Leistungen bis zur Höhe des nach den vorrangig geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Betrags ausgesetzt; erforderlichenfalls ist ein Unterschiedsbetrag in Höhe des darüber hinausgehenden Betrags der Leistungen zu gewähren. Ein derartiger Unterschiedsbetrag muss jedoch nicht für Kinder gewährt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, wenn der entsprechende Leistungsanspruch ausschließlich durch den Wohnort ausgelöst wird.
- (2a) Für die Zwecke der Berechnung des Unterschiedsbetrags bei den Familienleistungen nach Absatz 2 gibt es zwei Kategorien von gleichartigen Leistungen:
- a) Familienleistungen in Form einer Geldleistung, die in erster Linie dazu dienen, Einkommensverluste wegen der Kindererziehung teilweise oder vollständig bzw. Einkommen, das die betreffende Person wegen der Kindererziehung nicht erzielen kann, zu ersetzen; und
 - b) alle sonstigen Familienleistungen.

Artikel 68b (neu)

Besondere Vorschrift für als Geldleistung ausbezahlte Familienleistungen, die als Einkommensersatz während der Kindererziehungszeit dienen sollen

1. Familienleistungen im Sinne des Artikels 68 Absatz 2a Buchstabe a, die in Anhang XIII Teil I aufgeführt sind, werden nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats ausschließlich der Person gewährt, die diesen Rechtsvorschriften unterliegt. Es gibt keine abgeleiteten Ansprüche auf solche Leistungen. Artikel 68a dieser Verordnung findet auf solche Leistungen keine Anwendung, und der zuständige Träger muss einen Antrag, der gemäß Artikel 60 Absatz 1 der Durchführungsverordnung von dem anderen Elternteil, einer als Elternteil behandelten Person oder von der Institution, die als Vormund des Kindes oder

der Kinder handelt, gestellt wird, nicht berücksichtigen.

2. Bei Zusammentreffen von Ansprüchen nach widerstreitenden Rechtsvorschriften darf ein Mitgliedstaat abweichend von Artikel 68 Absatz 2 einem Leistungsberechtigten eine Familienleistung gemäß Absatz 1 in voller Höhe gewähren, ungeachtet des nach den vorrangig geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Betrags. Mitgliedstaaten, die beschließen, eine derartige Ausnahmeregelung anzuwenden, werden in Anhang XIII Teil II mit dem Hinweis auf die Familienleistung aufgenommen, für die die Ausnahmeregelung gilt.

ANHANG XIII (neu)

ALS GELDLLEISTUNG AUSBEZAHLTE FAMILIENLEISTUNGEN, DIE ALS EINKOMMENSERSATZ WÄHREND KINDERERZIEHUNGSZEITEN DIENEN SOLLEN

(Artikel 68b)

Teil I Als Geldleistung ausbezahlte Familienleistungen, die als Einkommensersatz während Kindererziehungszeiten dienen sollen¹

(Artikel 68b Absatz 1)

ÖSTERREICH

- (a) Pauschales Kinderbetreuungsgeld (Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 2001/103)
- (b) Kinderbetreuungsgeld als Ersatz für ein Erwerbseinkommen (Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 2001/103)
- (c) Partnerschaftsbonus (Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 2001/103)

BELGIEN

Recht auf Elternurlaub im Rahmen der Laufbahnunterbrechung (Königlicher Erlass vom 29.10.1997 zur Einführung eines Rechtes auf Elternurlaub im Rahmen der Laufbahnunterbrechung)

¹ Zypern, Griechenland, Malta, Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben erklärt, dass aus ihrer Sicht ihre Familienleistungen ausnahmslos nicht als Geldleistung ausbezahlte Familienleistungen, die als Einkommensersatz während Kindererziehungszeiten dienen sollen, einzustufen sind. *(Diese Fußnote wurde nur informationshalber eingefügt und wird nicht in die endgültige Fassung, die im Amtsblatt veröffentlicht wird, aufgenommen.)*

BULGARIEN

- (a) Schwangerschafts- und Geburtsbeihilfe (Sozialversicherungsgesetz, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 110 vom 17.12.1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000) ab Vollendung des 6. Lebensmonats des Kindes
- (b) Leistungen bei Adoption eines Kindes zwischen zwei und fünf Jahren (Sozialversicherungsgesetz, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 110 vom 17.12.1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000)
- (c) Leistungen für die Erziehung eines Kleinkindes (Sozialversicherungsgesetz, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 110 vom 17.12.1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000)

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Elterngeld (Gesetz über die staatliche Sozialunterstützung Nr. 117/1995 Slg., geänderte Fassung)

DÄNEMARK

- a) Lohnersatz (Gesetz über eine Mutterschaftsausgleichsregelung für den Privatsektor) ab der 15. Woche nach der Geburt
- b) Als Geldleistung ausbezahlte Mutterschafts- und Vaterschaftsleistungen (Konsolidiertes Gesetz über den Anspruch auf Urlaub und Leistungen bei der Geburt eines Kindes) ab der 15. Woche nach der Geburt

ESTLAND

Elterngeld (Gesetz über Familienleistungen vom 15. Juni 2016)

FINNLAND

Elternzulage (Krankenversicherungsgesetz, 1224/2004)

FRANKREICH

- a) Erziehungsbeihilfe zur freien Tätigkeitsentscheidung (bei Kindern, die vor dem 1. Januar 2015 geboren/adoptiert wurden) (Artikel 60-II des Sozialversicherungsfinanzierungsgesetzes für 2004)

- b) Unter beiden Elternteilen aufgeteilte Leistung zur Erziehung des Kindes (PREPARE) (für ab dem 1. Januar 2015 geborene Kinder) (Artikel 8-I-7° - Gesetz Nr. 2014-873 vom 4. August 2014 zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern)

DEUTSCHLAND

Elterngeld (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)

UNGARN

Kinderbetreuungsbeihilfe (Gesetz LXXXIII von 1997 über die Leistungen des gesetzlichen Krankenversicherungssystems)

ITALIEN

Elterngeld (Gesetzesdekret Nr. 151 vom 26. März 2001)

LETTLAND

Elterngeld (Gesetz über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung vom 6.11.1995)

LITAUEN

Kinderbetreuungsgeld (Gesetz Nr. IX-110 der Republik Litauen vom 21. Dezember 2000 über die Kranken- und Mutterschaftssozialversicherung; geänderte Fassung)

LUXEMBURG

Ersatzeinkommen während des Elternurlaubs (Gesetz vom 3. November 2016 zur Reform des Elternurlaubs)

POLEN

- a) Zulage zum Familiengeld für die Kinderbetreuung während des Elternurlaubs (Gesetz vom 28. November 2003 über Familienleistungen)
- b) Elterngeld (Gesetz vom 28. November 2003 über Familienleistungen)

PORTUGAL

- a) Elterngeld (Gesetzesdekrete Nr. 89/2009 vom 9. April 2009 und Nr. 91/2009 vom 9. April 2009) ab der 7. Woche nach der Geburt
- b) Erweitertes Elterngeld (Gesetzesdekrete Nr. 89/2009 vom 9. April 2009 und Nr. 91/2009 vom 9. April 2009)
- c) Leistungen bei Adoption (Gesetzesdekrete Nr. 89/2009 vom 9. April 2009 und Nr. 91/2009 vom 9. April 2009)

RUMÄNIEN

Monatliche Kindererziehungsbeihilfe (Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 111 vom 8. Dezember 2010 über den Erziehungsurlaub und die monatliche Kindererziehungsbeihilfe sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen)

SLOWAKEI

Elterngeld (Elterngeldgesetz Nr. 571/2009, geänderte Fassung)

SLOWENIEN

- (a) Eltern-Lohnausgleich (Gesetz über Elternschutz und Familienleistungen, Amtsblatt Nr. 26/14 und 15/90, ZSDP-1)
- (b) Elterngeld (Gesetz über Elternschutz und Familienleistungen, Amtsblatt Nr. 26/14 und 15/90, ZSDP-1)

SCHWEDEN

Elterngeld (Sozialversicherungsgesetz)

Teil II Mitgliedstaaten, die Familienleistungen gemäß Artikel 68b zur Gänze gewähren

(Artikel 68b Absatz 2)

ESTLAND

FINNLAND

LITAUEN

LUXEMBURG

SCHWEDEN
